

Anzug betreffend Transparenz über den Einsatz von algorithmischen Systemen in der Verwaltung

23.5474.01

Algorithmische Systeme, oft auch benannt als «Künstliche Intelligenz (KI)», werden immer häufiger eingesetzt. Aus technischer Perspektive handelt es sich bei «KI» um einen etablierten Sammelbegriff, der eine Reihe von Technologien umfasst, die automatisierte Entscheidungen fällen, Empfehlungen machen, Schlussfolgerungen ziehen oder Vorhersagen treffen. Dazu gehören wissensbasierte Systeme und statistische Methoden ebenso wie Ansätze des maschinellen Lernens (z.B. unter Einsatz neuronaler Netze). Die grosse Leistungsfähigkeit dieser Technologien basiert meist auf der Aneinanderreihung einer Vielzahl von mathematischen Optimierungen, die unter Nutzung grosser Rechnerkapazitäten Strukturen aus grossen Datenmengen extrahieren.¹ In der öffentlichen Verwaltung können diese Systeme in unterschiedlichen Kontexten verwendet werden, zum Beispiel bei der Beantwortung von Anfragen mit Chatbots, der automatischen Verarbeitung von Steuererklärungen oder Sozialhilfeanträgen, in der vorhersagenden Polizeiarbeit, zur Bewertung des Rückfallrisikos von Straftäterinnen oder Straftätern oder zur Prognose der Arbeitsmarktintegration.

Die öffentliche Verwaltung ist die einzige Anbieterin bestimmter Dienstleistungen oder Erfüllerin von Aufgaben, die Teil der Grundversorgung sind, und sie geniesst einen besonderen Zugang zu sensiblen Daten. Entsprechend unterliegt sie besonderen Verpflichtungen. Algorithmische Systeme, in diesem Fall algorithmische Entscheidungssysteme genannt, werden immer häufiger verwendet, um Entscheidungen über Personen zu treffen, zu empfehlen oder zu beeinflussen, und zwar in einer Weise, die Auswirkungen darauf hat, welche Entscheidung getroffen wird. Für die Akzeptanz und das Vertrauen der Bevölkerung in staatliche Entscheidungen ist besonders wichtig, dass die betroffenen Personen und die interessierte Öffentlichkeit wissen, worauf die von der Verwaltung getroffenen Entscheide beruhen, und dass sie diese nachvollziehen können. Dazu gehört, dass die Bevölkerung wissen kann, in welchen Bereichen die Verwaltung algorithmische Systeme, wie sie oben beschrieben sind, einsetzt oder experimentell daran arbeitet. Diese Transparenz kann mit einem einfach öffentlich zugänglichen Register sichergestellt werden. Der Kanton Zürich bereitet die Einführung eines solches Registers derzeit vor.² Für die öffentliche Verwaltung ist diese Transparenz nicht nur ein Erfordernis, sondern auch eine Chance.

Das Register sollte unter anderem Auskunft geben über die Art und Herkunft der bearbeiteten Daten, die Rechtsgrundlage, den Verwendungszweck, die verantwortliche Verwaltungseinheit, die Logik des algorithmischen Systems, die Akteure (z.B. kantonale Fachabteilungen oder beauftragte private Anbieter), die an der Entwicklung des Systems mitgewirkt haben oder an dessen Einsatz beteiligt sind, sowie (falls verfügbar) die Resultate einer Folgenabschätzung zum Einsatz des Systems. Diese Informationen sollen offen und leicht digital zugänglich sein und in einem standardisierten Format aufbereitet werden, so dass sie auch für die wissenschaftliche Forschung nutzbar sind. Dabei muss die Wahrung von Datenschutzerfordernissen stets sichergestellt werden. Im Falle von legitimen Geheimhaltungsinteressen kann ausnahmsweise auf einen Teil der Angaben verzichtet werden. In letzterem Falle muss jedoch die zuständige Aufsichtsbehörde oder die Stelle, gegenüber der vollständige Transparenz geleistet wird, angegeben werden.

Die JSSK bittet den Regierungsrat deshalb zu prüfen und darüber zu berichten, wie ein Register zur Erfassung aller von der kantonalen Verwaltung eingesetzten algorithmischen Entscheidungssysteme eingeführt werden kann.

¹ Thouvenin, Florent/Christen, Markus/Bernstein, Abraham/Braun Binder, Nadja/Burri, Thomas/Donnay, Karsten/Jäger, Lena/Jaffe, Mariela/Krauthammer, Michael/Lohmann, Melinda/Mätzener, Anna/Mützel, Sophie/Obrecht, Liliane/Ritter, Nicole/Spielkamp, Matthias/Volz, Stephanie, Ein Rechtsrahmen für Künstliche Intelligenz, Positionspapier, 2021, abrufbar unter: <https://www.zora.uzh.ch/id/eprint/211386/>

² Die Einführung geschieht im Rahmen der Revision des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) des Kantons Zürich: <https://www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilungen/2023/08/kanton-zuerich-modernisiert-gesetz-ueber-information-und-datenschutz.html>

Für die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission: Barbara Heer, Präsidentin